

## **Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KGA LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Erhebung von Verwaltungskosten**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend LH MD genannt) einschließlich der Eigenbetriebe der LH MD werden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich unbeschadet des § 6 Verwaltungskostensatzung aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 Verwaltungskostensatzung werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Ist im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) für den Ansatz der Gebühr vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung der mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, oder der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit bezieht, oder der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit für die Kostenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 EUR nach unten abzurunden.

- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
  1. ganz oder teilweise abgelehnt,
  2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 3**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 15 des Kostentarifes.

- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt unbeachtlich ist.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 4**

#### **Mindestkosten**

- (1) Die LH MD kann von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen absehen, wenn sie den Betrag von 5,00 EUR nicht erreichen.
- (2) Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit bis zur Höchstgrenze von 25,00 EUR Kostenfreiheit vereinbart werden.

**§ 5****Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
  3. die Erteilung von Bescheinigungen, soweit sie den Nachweis erbringen sollen, über die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
  4. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der LH MD oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten nach dieser Satzung betreffen,
  6. die Benutzung des Archiv- und Sammlungsgutes des Stadtarchives, wenn die Benutzung:
    - a) der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag von Universitäten, Hochschulen, Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dient,
    - b) der Verfolgung von Angelegenheiten nach dem Vertriebenen zugewandungsgesetz oder dem Vermögensgesetz dient oder die Benutzung durch Personen erfolgt, die im Gebiet der LH MD vor 1945 Zwangsarbeit leisten mussten,
    - c) die Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für die in der Tarifstelle 11.4. des Kostentarifes vorgesehenen Tatbestände,
  7. Tätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder eine andere Behörde Anlass gegeben haben,
  8. Tätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben,
  9. Anfragen von öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten im Rahmen ihrer Aufgaben,
  10. Anfragen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, öffentlichen Krankenanstalten, Waisenhäusern, gemeinnützigen Stiftungen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Anstalten, Gesellschaften, Vereinen und Unternehmen, die überwiegend wohltätigen Zwecken dienen, im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Einrichtungen oder Behörden berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen gebührenpflichtig sind.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer unter den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen haben die Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, außer für den Telefondienst in der Orts- oder Nahzone,
  3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge,
  5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
  6. die Beträge, die anderen Behörden, Institutionen und anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Für die Schlusssumme des Auslagebetrages gilt § 2 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der LH MD gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 3 Verwaltungskostensatzung sind diejenigen, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die LH MD einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die LH MD kann die von ihr festgesetzten Kosten auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldner unbillig, können die Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die LH MD in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der LH MD auf den Gebieten des eigenen Wirkungsbereiches vom 21. September 2001 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 110), die Erste Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 17. Februar 2004 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 06), die Zweite Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 13. Juli 2005 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 21), die Dritte Änderungssatzung vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 40) sowie die Vierte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 44) außer Kraft.

Magdeburg, den 26.06.2020

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26.06.2020

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag in EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Fotokopien und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Abschriften je angefangener Seite	3,00
	im Format DIN A5	5,00
	im Format DIN A4	7,00
	im Format DIN A3	12,00
	im Format DIN A2	17,00
	im Format DIN A1	20,50
	im Format DIN A0	23,00
	bei fremdsprachlichen Texten zuzüglich	15,00
1.2.	Fotokopien	
1.2.1.	Fotokopien schwarz-weiß	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,80
	ab 10 Stück je Seite	0,40
	ab 50 Stück je Seite	0,20
	ab 100 Stück je Seite	0,07
1.2.1.2.	im Format DIN A3 je Seite	1,90
	ab 10 Stück je Seite	1,00
	ab 50 Stück je Seite	0,47
	ab 100 Stück je Seite	0,20
1.2.1.3.	bei größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab 10 Stück je Seite	7,70
	ab 50 Stück je Seite	3,90
	ab 100 Stück je Seite	1,90
1.2.2.	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A3 je Seite	3,85
	ab 10 Stück je Seite	1,90
	ab 50 Stück je Seite	1,00
	ab 100 Stück je Seite	0,50
1.3.	Vervielfältigung mit Bürodruckgeräten	
1.3.1.	bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,35
	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
	ab 51 Stück je Seite	0,15
1.3.2.	bis zum Format DIN A3 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,70
	bis zu 50 Stück je Seite	0,40
	ab 51 Stück je Seite	0,30
1.4.	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien in Papierform, je Datei	1,50

<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Einzelfall	3,50 – 31,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
2.2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	
2.3.1.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	10,00 – 50,00
2.3.2.	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	10,00 – 15,00
2.3.3.	Bescheinigung über Debitorenkonten einschließlich Steuerkonten	10,00 – 15,00
2.3.4.	Bescheinigung der LH MD zugunsten Dritter für Förderanträge nach Förderrichtlinie der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums oder zur Herstellung des barrieregeduzierten Zuganges zu Wohngebäuden und Wohnungen; je angefangener viertel Stunde	10,00 – 20,00
2.3.5.	Bescheinigung der LH MD zugunsten Dritter für Förderanträge nach Förderlichtlinien der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, KfW-Effizienzhaus Denkmal, je angefangener viertel Stunde für	
	KfW 151: Energieeffizient Sanieren - Kredit	10,00 – 20,00
	KfW 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss	10,00 – 20,00
	KfW 430: Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung	10,00 – 20,00
2.3.6.	Bescheinigungen nach § 7h, §7i EStG	
	bis 250.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	50,00
	bis 500.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	100,00
	ab 500.000 EUR - 999.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	200,00
	ab 1.000.000 bescheinigungsfähige Kosten	300,00
	pro weitere 500.000 EUR	100,00 (Max. 1.500,00)
2.3.7.	Sonstige Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 – 151,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1.	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien, elektronische Dateien/elektronische Datenträger, Kataster und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, je angefangener viertel Stunde	
	Beschäftigte des höheren Dienstes	20,00
	Beschäftigte des gehobenen Dienstes	15,00
	Beschäftigte des mittleren Dienstes	12,00
	übrige Beschäftigte	10,00

3.1.2.	wenn die Einsicht gesondert vorbereitet werden muss und damit erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, zusätzlich je angefangener viertel Stunde Vorbereitungszeit	
	Beschäftigte des höheren Dienstes	20,00
	Beschäftigte des gehobenen Dienstes	15,00
	Beschäftigte des mittleren Dienstes	12,00
	übrige Beschäftigte	10,00
3.1.3.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
	in den Fällen von 3.1.1 bis 3.1.3 maximal jedoch 70 EUR	
3.2.	Auskünfte	
3.2.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, Registern, Karteien, Katastern und dergleichen sowie Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, je angefangener viertel Stunde	10,00 – 20,00
3.2.2.	schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Katastern und dergleichen soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht sowie Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., je angefangener viertel Stunde	10,00 – 20,00
3.2.3.	Auskünfte über Daten im Sinne des § 15 Abs. 1a DSGVO, wenn diese nach § 15 Abs. 7 S. 2 DSGVO nicht kostenfrei sind	30,00 – 100,00
4.	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird</b>	
	je angefangener viertel Stunde Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.	10,00 – 20,00
5.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen (außer § 5 Abs. 1, Nr. 2) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist</b>	29,00 – 1.550,00
6.	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangener viertel Stunde</b>	
	Beschäftigte des höheren Dienstes	20,00
	Beschäftigte des gehobenen Dienstes	15,00
	Beschäftigte des mittleren Dienstes	12,00
	übrige Beschäftigte	10,00
7.	<b>Vermögensverwaltung</b>	
7.1.	Vorrangearräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsvollmachten	

7.1.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück tretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,30
7.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,20 – max. 51,20
7.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
7.2.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,30
7.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,20 – max. 51,20
7.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, Stillhalte- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 7.1.und 7.2. fallen	10,30 – 51,20
7.4.	Bescheinigung zu Grundstücken, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen (z. B. Bestätigungen des städtischen Eigentums zur Verwendung bei der Finanzierungssicherung)	25,00
7.5.	Ausstellungen eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB § 11 Abs. 1 DSchG LSA § 3 BauGB – MaßnahmeG, Ausstellungen von Nachträgen zu einem bereits erteilten Zeugnis aufgrund von eingereichten Anträgen, Berichtigungen von bereits erteilten Zeugnissen aufgrund von Fehlern der Antragsteller	10,30 – 51,20
<b>8.</b>	<b>Steuerverwaltung</b>	
8.1.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheinigungen und sonstigen Quittungen	4,60
8.2.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
8.3.	Bescheinigungen öffentlicher Abgaben früherer Jahre sowie Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangener viertel Stunde	10,00 – 20,00
<b>9.</b>	<b>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
	je angefangener viertel Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00 – 20,00
<b>10.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten für</b>	
	Büroarbeiten und Außenarbeiten je angefangener viertel Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	10,00 – 20,00

<b>11.</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
11.1.	Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut in analoger und digitaler Form in den Räumen des Archivs	gebührenfrei
11.1.1.	Einsichtnahme in Bauakten, deren Bereitstellung personellen oder technischen Aufwand erfordert, bei mehr als 15 Einheiten je Antrag je weiterer Einheit	5,00
11.1.2.	Einsichtnahme in Archivgut, für dessen Bereitstellung oder Zugangsprüfung besonderer Aufwand entsteht, bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 4 Stunden je Antrag je weiterer angefangener viertel Stunde	20,00
11.2.	Auswärtige Benutzung (nur in Ausnahmefällen)	
11.2.1.	Bereitstellung von Archivgut in auswärtigen, hauptamtlich geführten öffentlichen Archiven je Einheit (zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung)	30,00
11.2.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist je Einheit und angefangener Woche	5,00
11.2.3.	Ausleihe von Mikrofilmduplikaten zum Zweck der Ansicht je Einheit und Tag (zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung)	20,00
11.3.	Archivische Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	
	bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer viertel Stunde je weiterer angefangener viertel Stunde	
	Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.	20,00
11.4.	Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut	
11.4.1.	Gebühr je Antrag	8,00
11.4.2.	Anfertigung von digitalen Reproduktionen	
	je Aufnahme von Vorlagen auf Mikrofilm	0,70
	je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A3	1,00
	je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A2	10,00
	je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A1	15,00
	oder bei besonderem (z. B. konservatorischen) Bearbeitungsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener viertel Stunde	20,00
	Vorlagen größer als DIN A1 werden technisch bedingt als Teilaufnahmen bis DIN A1 gefertigt und wie Vorlagen bis DIN A1 berechnet.	
11.4.3.	Ermittlung von digitalen Reproduktionen, die vom Archiv vorgehalten werden, zur Bereitstellung, je Aufnahme	0,70
11.4.4.	Bereitstellung von digitalen Reproduktionen	
	in elektronischer Form je Antrag	4,00
	als Ausdruck auf Papier bis DIN A3 s/w	0,70
	als Ausdruck auf Papier DIN A2 s/w	2,50
	als Ausdruck auf Papier DIN A1 s/w	3,00
	Bearbeitungsaufwand für gesetzlich erforderliche Anonymisierung von Reproduktionen je angefangener viertel Stunde	20,00
	Soweit ein Ausdruck in Farbe gewünscht ist und angeboten werden kann, erhöhen sich die Gebühren um 100%	

11.5.	Veröffentlichungen von Reproduktionen (bei allen Veröffentlichungen ist das Stadtarchiv Magdeburg als Rechteinhaber anzugeben)	
11.5.1.	Wiedergabe in Printmedien oder elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit oder Seite	
	bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren	gebührenfrei
	bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	20,00
	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	30,00
	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	75,00
	bei einer Auflage von mehr als 50.000 Exemplaren	150,00
	Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in Print und auf elektronischem Speichermedium wird für die zweite Veröffentlichungsform eine Ermäßigung von 50% gewährt. Eine Ermäßigung von 50% wird ebenso bei Neuauflagen und Nachdrucken gewährt. Bei der Wiedergabe auf Plakaten, Ansichtskarten und Kalendern erhöht sich die Gebühr um 100%.	
11.5.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh-, Streaming- und Hörfunkproduktionen je Reproduktionseinheit oder Wiedergabeminute  Für jede weitere Verwendungsform wird die Gebühr um 50% ermäßigt.	35,00
11.5.3.	Wiedergabe in Online-Medien je Reproduktionseinheit  Bei der Wiedergabe von Reproduktionseinheiten in größeren Serien kann die Gebühr ermäßigt werden.	35,00
11.5.4.	Wiedergabe in Ausstellungen je Reproduktionseinheit	20,00
	Für besondere, in den Tarifstellen 11.1. bis 11.5. nicht erfasste zusätzliche Leistungen kann das Stadtarchiv eine dem Bearbeitungsaufwand entsprechende Gebühr erheben (z. B. für Transkriptionen, Pflege eines Depositums o. ä.)	
<b>12.</b>	<b>Kommunale Geodienste</b>	
	Die Daten unterliegen dem Urheberrecht, eine Verbreitung (kommerzielle Nutzung) bedarf der Genehmigung	
12.1.	Nutzung digitaler Karten - Grundkarten im Vektorformat; wird ein Teildatenbestand gewünscht, ergibt sich die Gebühr anteilig	
12.1.1.	Topografische Stadtgrundkarte Maßstabsklasse 1:1.000, je Kartenblatt Darstellungsbereich 0,25 km <sup>2</sup>	520,00
12.1.2.	Topografische Stadtkarte Maßstabsklasse 1:10.000, Darstellungsbereich 10 km <sup>2</sup>	150,40
12.1.3.	Digitale topografische Produkte Amtlicher Stadtplan Darstellungsbereich 10 km <sup>2</sup>	29,30
12.2.	Nutzung digitaler Luftbildaufnahmen	
	Digitale Luftbilder (z. B. als TIFF, JPG, ECW Format), Darstellungsbereich 0,25 km <sup>2</sup>	60,00
12.3.	Bereitstellung von resymbolisierten Daten (z. B. PDF, Rasterformate)	
	Erzeugung von Grundkarten in Standardausprägungen, Grundfaktor Blattformat A0 (1m <sup>2</sup> )	256,00

12.4.	Nutzung digitaler Karten (vorhandener Bestand) über das "Stadtnetz" pro Arbeitsplatz und Jahr für interne Zwecke, Kartenbestand bereits erworben	
12.4.1.	Topografische Stadtgrundkarte Maßstabsklasse 1:1.000, Gesamtkartenwerk	820,00
12.4.2.	Liegenschaftskarten Maßstabsklasse 1:1.000 (soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen)	820,00
12.4.3.	Topografische Stadtkarte Maßstabsklasse 1:10.000, Gesamtkartenwerk	155,00
12.4.4.	Digitale kartographische Produkte Amtlicher Stadtplan	30,00
12.4.5.	Digitale Luftbilder, einmalig je Befliegung	2.600,00
12.5.	Rabattierung bzw. Aufschläge für Datenabgaben	
12.5.1.	Verwendung ohne Vervielfältigungsgenehmigung - die Daten werden nicht Bestandteil des eigenen Produktes und werden nur an einem Arbeitsplatz verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.	25% der Gebühr
12.5.2.	Bereitstellung von aktualisierten Datenbeständen als Folgelieferung zu den Punkten 12.1.1.bis 12.1.3.	20% der Gebühr
12.5.3.	Konvertierung der Vektordaten unter 12.1.1 in ein Rasterformat ohne Resymbolisierung (vorhandene technische Möglichkeiten auf Anfrage), zuzüglich Aufwand nach Punkt 12.8.	20% der Gebühr
12.5.4.	Auf die Gebühren zu den Punkten 12.1.1. werden bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Kartenblätter folgende Rabatte gewährt:	
	über 160 Stück	10%
	über 320 Stück	20%
	über 480 Stück	30%
	über 640 Stück	40%
	über 800 Stück	50%
12.6.	Kartografische Produkte - Offset-Druck (z. B. Amtlicher Stadtplan)	3,00 – 10,00
12.6.1.	Rabatte für gewerbliche Wiederverkäufer:	
	1 bis 5 Exemplare	kein Rabatt
	6 bis 49 Exemplare	30%
	ab 50 Exemplare	40%
12.7.	Abgabe auf Geobasisdaten als Festpunkte	
12.7.1.	Festpunkte (Lage), Punktliste (je angefangene 10 Punkte)	10,00
12.7.2.	Festpunkte (Höhe), Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	5,00
12.7.3.	Festpunktübersicht (bis einschließlich DIN A3)	10,00
12.7.4.	Festpunktübersicht (größer DIN A3)	20,00
12.8.	Zeitgebühren (je angefangener viertel Stunde) für Tätigkeiten der kommunalen Geodienste, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können.	
	Beschäftigte des höheren Dienstes	20,00
	Beschäftigte des gehobenen Dienstes	15,00
	Beschäftigte des mittleren Dienstes	12,00
	übrige Beschäftigte	10,00
12.9.	Bereitstellung analoger Druckausgaben von Geodaten	

	Druckausgabe DIN A4, die A4-Ausgabe ist der Grundfaktor für die jeweils größeren Ausgabeformate	4,00
12.10.	Bereitstellung der Daten auf USB-Datenträger, je Datenträger	4,00 – 6,00
<b>13.</b>	<b>Bauberatung für die über den in § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) hinausgehenden Pflichten</b>	
	je angefangener viertel Stunde der Beratung	10,00 – 20,00
<b>14.</b>	<b>Ausleihe von Wahlgeräten (Urnen, Kabinen, Wahlschirme)</b>	
14.1.	Grundgebühr	5,00
14.2.	je Stück und Kalendertag	2,50
<b>15.</b>	<b>Rechtsbehelfe, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes</b>	
15.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 – 500,00
15.2.	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, sofern die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben	50,00 – 2.000,00
15.3.	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, ohne dass die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben	50,00 – 2.000,00
15.4.	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, ohne dass die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben, und die Rücknahme oder der Widerruf im überwiegenden Interesse der LH MD erfolgt	gebührenfrei
15.5.	Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 VwVfG	50,00 – 2.000,00
<b>16.</b>	<b>Maßnahmen sowie Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im eigenen Wirkungskreis</b>	
16.1.	Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis, auch zur Durchsetzung der Vorschriften in städtischen Satzungen	50,00 – 2.000,00
16.2.	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis	50,00 – 2.000,00